

Spielgenehmigungs-Ordnung für Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglied in einem Schachverein /Schachabteilung des PSB sind oder waren und Mitglied einer Schulschach-AG sind

§1

Es können im Rahmen dieser Maßnahme nur Schülerinnen und Schüler eine Spielgenehmigung erhalten, die keinem Verein des PSB als Mitglied angehören oder angehört, jedoch Mitglied einer Schachgruppe an einer Schule in der Pfalz sind.

§2

Spielberechtigungen

Schülerinnen und Schüler nach dieser Modellmaßnahme sind für folgende Turniere des PSB spielberechtigt:

- a) Einzelturniere: Bezirks-Jugend-Einzelmeisterschaften
U 10 Meisterschaft der Schachjugend Pfalz
- b) Mannschaftsturniere: Als eigene Mannschaft in der untersten Spielklasse des Bezirkes

Als Einzelspieler in einem dem PSB als Mitglied angeschlossenen Verein in der untersten Klasse eines Bezirkes

In einer Jugendmannschaftsmeisterschaft des PSB auf unterster Ebene

§3

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Schulschachgruppenleiter beim zuständigen Referenten für Spielgenehmigungen des PSB.

§4

Teilnahme am Spielbetrieb

Für die Teilnahme am Spielbetrieb gilt:

- a) bei der Teilnahme an Einzelmeisterschaften ist die Spielgenehmigung vorzulegen.
- b) treten Spielerinnen und Spieler einer Schulschach-AG als eigene Mannschaft an, ist der zuständige Bezirksspielleiter zuständig. Ihm hat der Verantwortliche der Schülermannschaft die Spielgenehmigung der gemeldeten Spielerinnen und Spieler nachzuweisen.
- c) Will ein Verein in einer Vereinsmannschaft eine/n Schülerin/Schüler melde, überprüft ebenfalls der zuständige Bezirksspielleiter die wirksame Ausstellung der Spielgenehmigung.

§5

Erteilung der Spielgenehmigung

Nach der Überprüfung der Daten erfolgt die Erteilung der Spielgenehmigung an die Schülerinnen/Schüler. Verständigt werden der Schulschachgruppenleiter, der zuständige Bezirksspielleiter und der betroffene Verein.

§6

Vorlagepflicht der Spielgenehmigung

Bei allen Turnieren des PSB ist die Sonderspielgenehmigung nach dieser Ordnung vorzulegen, es sei denn, sie ergibt sich zweifelsfrei aus offiziellen Spielerlisten des PSB.

§7

Erlöschen der Spielgenehmigung

Die Spielgenehmigung erlischt, wenn die Schülerin/der Schüler Mitglied in einem der PSB angeschlossenen Vereine wird, spätestens aber nach einem Jahr ab Erteilung der Spielgenehmigung. Eine Verlängerung ist möglich, allerdings höchstens für die Dauer von noch einem Jahr.

§8

Diese Spielgenehmigungsordnung wurde vom erweiterten Vorstand des PSB in seiner Sitzung vom 06.03.1999 und 18.09.1999 beschlossen und wird in der Rochade-Europa veröffentlicht. Sie tritt mit Beginn der Spielsaison 1999/2000 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Spielsaison 2001/2002.